

_____/260/010
(wird durch Personalabteilung ausgefüllt)

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO

Frau/Herr _____ verpflichtet sich gegenüber der Fraport AG, personenbezogene Daten nur gemäß den datenschutzrechtlichen Grundsätzen nach der DSGVO, dem BDSG und der Datenschutzrichtlinie der Fraport AG zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine gesetzliche Regelung (wie z.B. Art.6 Abs.1, Art.9 Abs. 2 DSGVO oder in Bezug auf Beschäftigtendaten §26 BDSG) die Verarbeitung erlaubt und alle in Art.5 Abs.1 DSGVO niedergelegten und im Folgenden dargelegten Grundsätze gewahrt sind.

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**Rechtmäßigkeit, Transparenz**);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (**Zweckbindung**);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**Datenminimierung**);
- d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**Richtigkeit**);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (**Speicherbegrenzung**);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Datensicherheit gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**Integrität und Vertraulichkeit**).

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit nur nach Weisung der Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen Ihrer Vorgesetzten gelten

als solche Weisung: die Datenschutzrichtlinie, Handlungsleitfäden, Betriebsvereinbarungen, Prozessbeschreibungen, allgemeine Dienstanweisungen, etc.

Ihre Tätigkeit kann gegebenenfalls das Fernmeldegeheimnis (§ 88 Telekommunikationsgesetz) betreffen. Sie dürfen sich daher nicht über das im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation (z.B. fremde E-Mail-Accounts) verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können zu Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, Schadensersatzansprüche der betroffenen Person oder der Fraport AG führen. Ein Verstoß kann zudem auch eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen. Ihre sich aus dem Arbeitsvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten